



**Satzung**

**zur Auflösung des Eigenbetriebs**

**und zur Aufhebung**

**der Eigenbetriebssatzung**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 1.4.2025 (GVBl. Nr. 24) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) i. d. F. vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden am 1. Juli 2025 die folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebs Stadtwerke Linden und zur Aufhebung der Eigenbetriebssatzung der Stadt Linden**

### **§ 1 Auflösung des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb Stadtwerke Linden wird mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgelöst und als Vermögen der Stadt fortgeführt.

### **§ 2 Aufhebung der Eigenbetriebssatzung**

Die Eigenbetriebssatzung der Stadt Linden vom 19. November 2024 wird mit Ablauf des 31. Dezember 2026 aufgehoben.

### **§ 3 Jahresabschluss, Schluss- und Auflösungsbilanz**

- (1) Die Betriebsleitung stellt zum 31. Dezember 2025 den Jahresabschluss und den Lagebericht auf (§ 27 EigBGes). Der Jahresabschluss nach Satz 1 ist zugleich die Schluss- und Auflösungsbilanz des Eigenbetriebes.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss nach Abs. 1, sofern nicht für das Wirtschaftsjahr bereits ein Abschlussprüfer bestellt war.
- (3) Die Vorschriften über die Vorlage des Jahresabschlusses nach § 27 Abs. 3 und 4 EigBGes bleiben unberührt.

### **§ 4 Anmeldung zur Löschung aus dem Handelsregister**

Die Betriebsleitung beantragt unverzüglich nach Vollziehung der öffentlichen Bekanntmachung nach § 27 Abs. 4 EigBGes die Löschung des Eigenbetriebes aus dem Handelsregister.

### **§ 5 Wahrnehmung der Aufgaben**

Die bisherigen Aufgaben des Eigenbetriebs Stadtwerke Linden werden ab dem 1. Januar 2026 vom Magistrat wahrgenommen; §§ 3 und 4 bleiben unberührt.

## § 6 Nachweis der Vermögensgegenstände und Schulden

Die Vermögensgegenstände und Schulden des Eigenbetriebs Stadtwerke Linden werden mit Wirkung ab dem 1. Januar des in § 2 genannten Wirtschaftsjahres auf die Stadt Linden übertragen und in der Bilanz und der Anlagenbuchhaltung der Stadt Linden nachgewiesen.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Stadt Linden, den 21. Juli 2025

  
.....  
(Wedemann)  
Bürgermeister

